

renzl
RECHTSANWALT

Der Inhalt des Unterlassungsanspruches gegenüber Access Provider

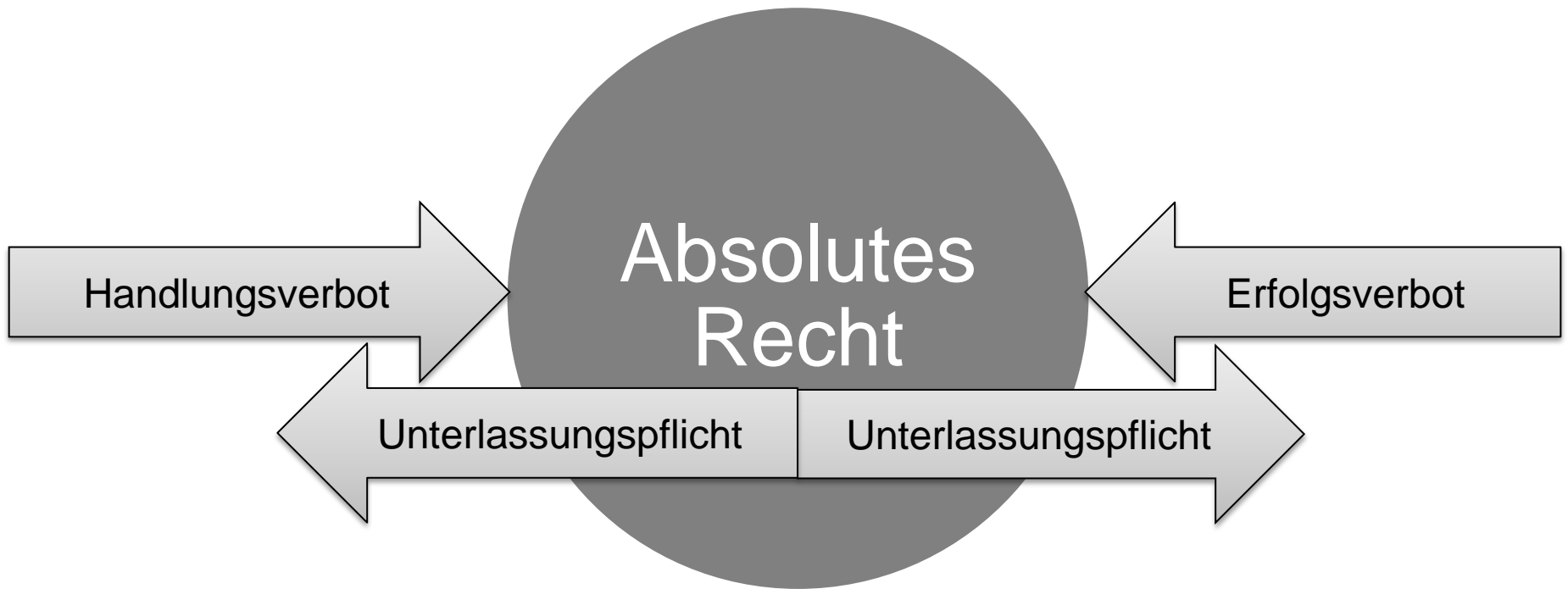
Urheberrechtsgespräche 2011

Wien, 21.6.2011

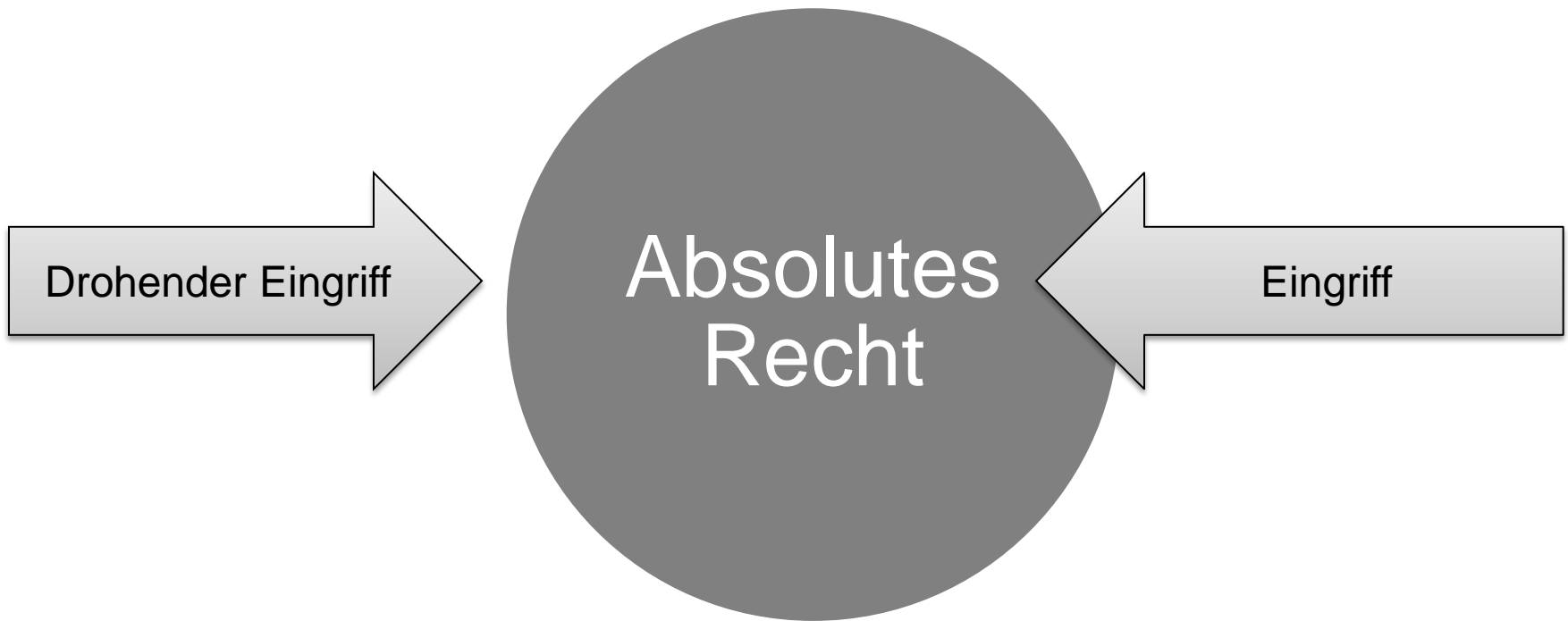
Überblick

- Zum Unterlassungsanspruch im Allgemeinen
- Zum Unterlassungsanspruch des Urheberrechtsgesetzes
- Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler (Access Provider)
 - Exkurs: Zur Gehilfenhaftung im Urheberrecht
- § 13 E-Commerce-Gesetz vs. § 355 Exekutionsordnung

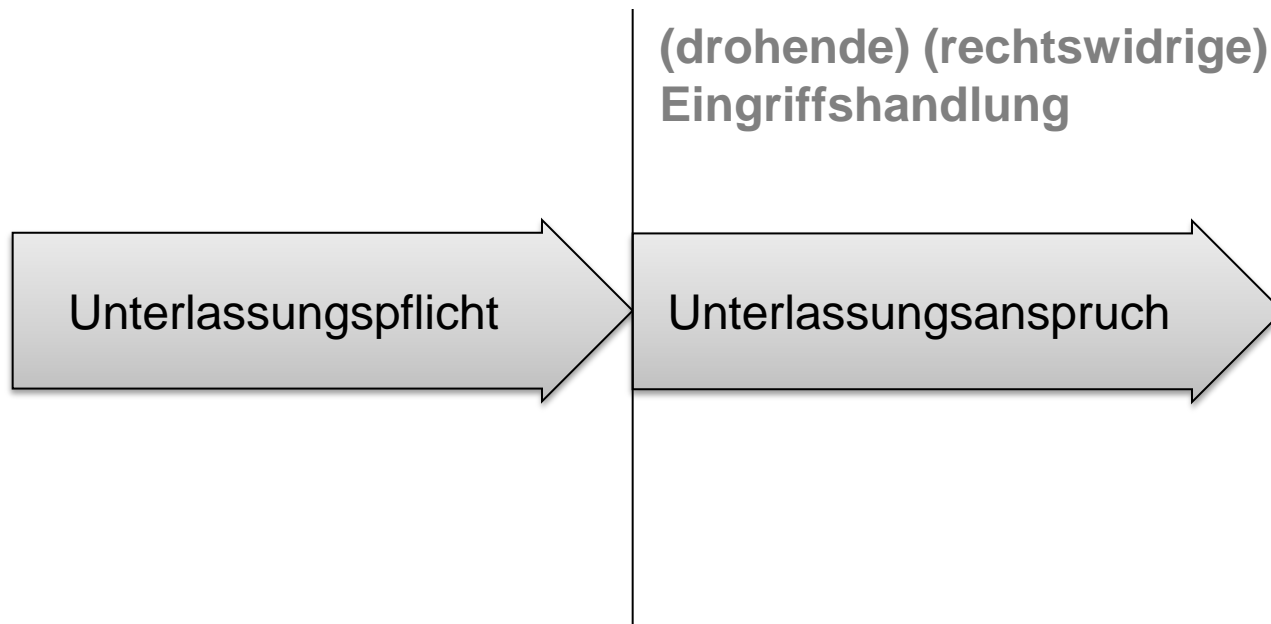
Zum Unterlassungsanspruch im Allgemeinen



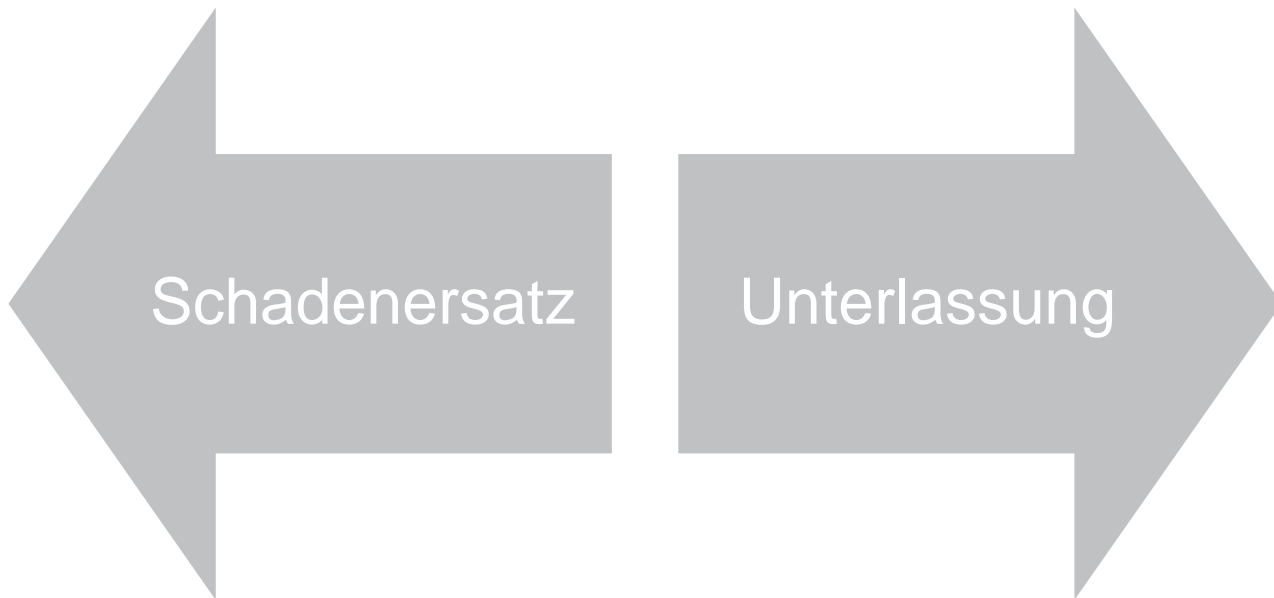
Zum Unterlassungsanspruch im Allgemeinen



Zum Unterlassungsanspruch im Allgemeinen



Zum Unterlassungsanspruch im Allgemeinen



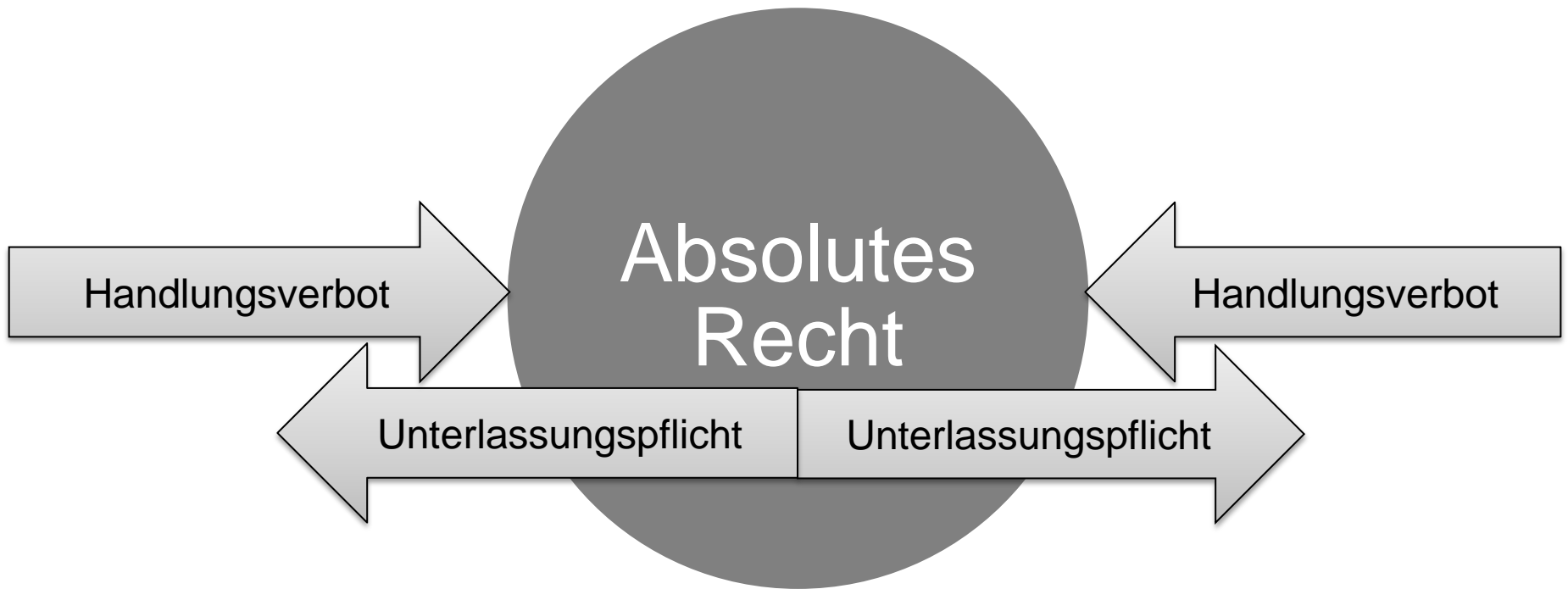
Zum Unterlassungsanspruch im Allgemeinen - Inhalt

Mach' das nie wieder!

Zum Unterlassungsanspruch im Allgemeinen

- Unterlassungspflicht
- + rechtswidriger Eingriff
- + Wiederholungsgefahr
- = Unterlassungsanspruch

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht



Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht

Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen.

Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht - Ausschließungsrechte

III. Abschnitt

Das Urheberrecht.

1. Verwertungsrechte.

§ 14. (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht - Ausschließungsrechte

§ 15 UrhG: Vervielfältigungsrecht

§ 16 UrhG: Verbreitungsrecht

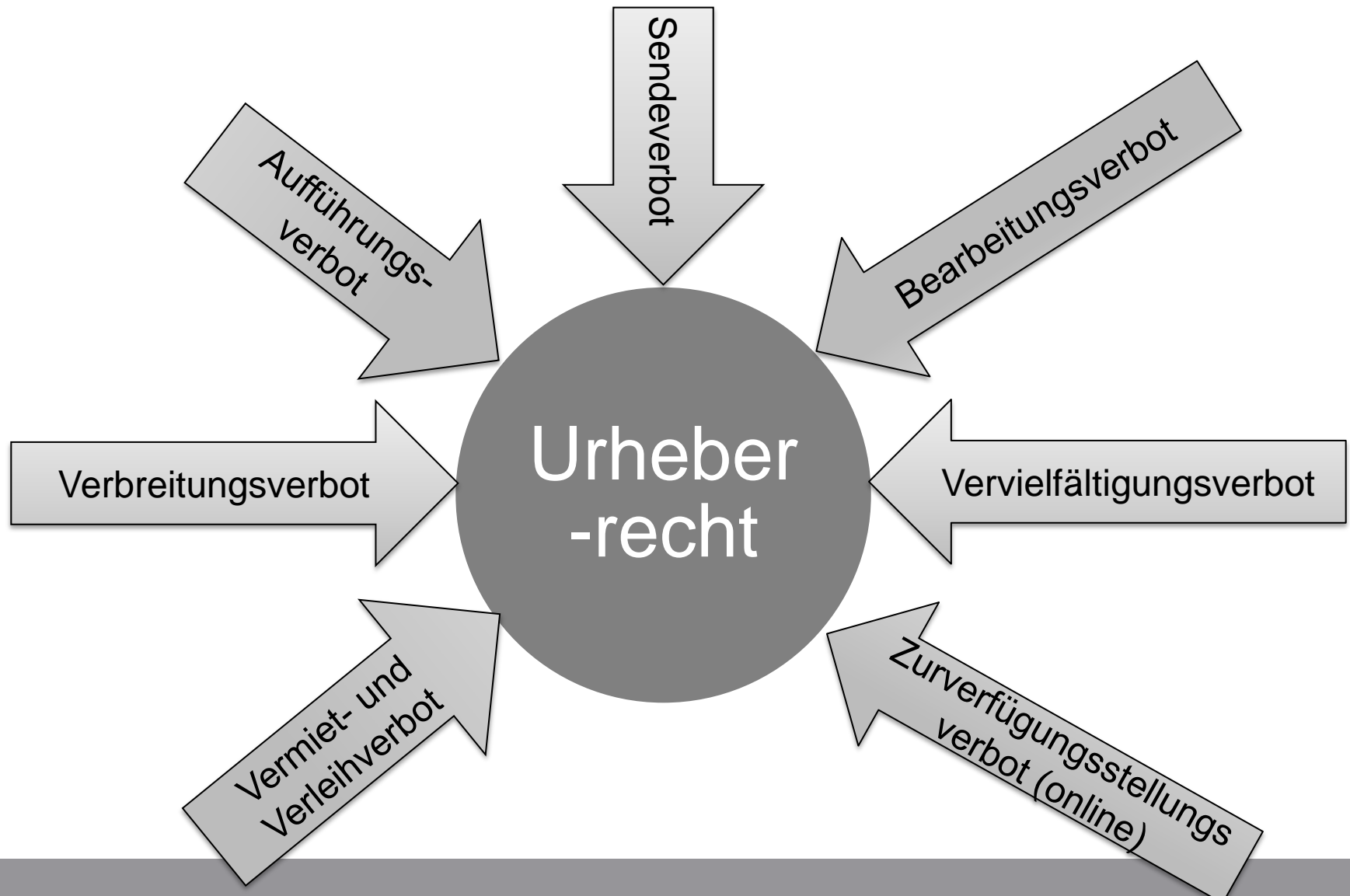
§ 16a UrhG: Vermiet- und Verleihrecht

§ 17 UrhG: Sendrechte

§ 18 UrhG: Vortrags-, Aufführungs- und
Vorführungsrecht

§ 18a UrhG: Zurverfügungstellungsrecht (online)

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht: Handlungsverbote



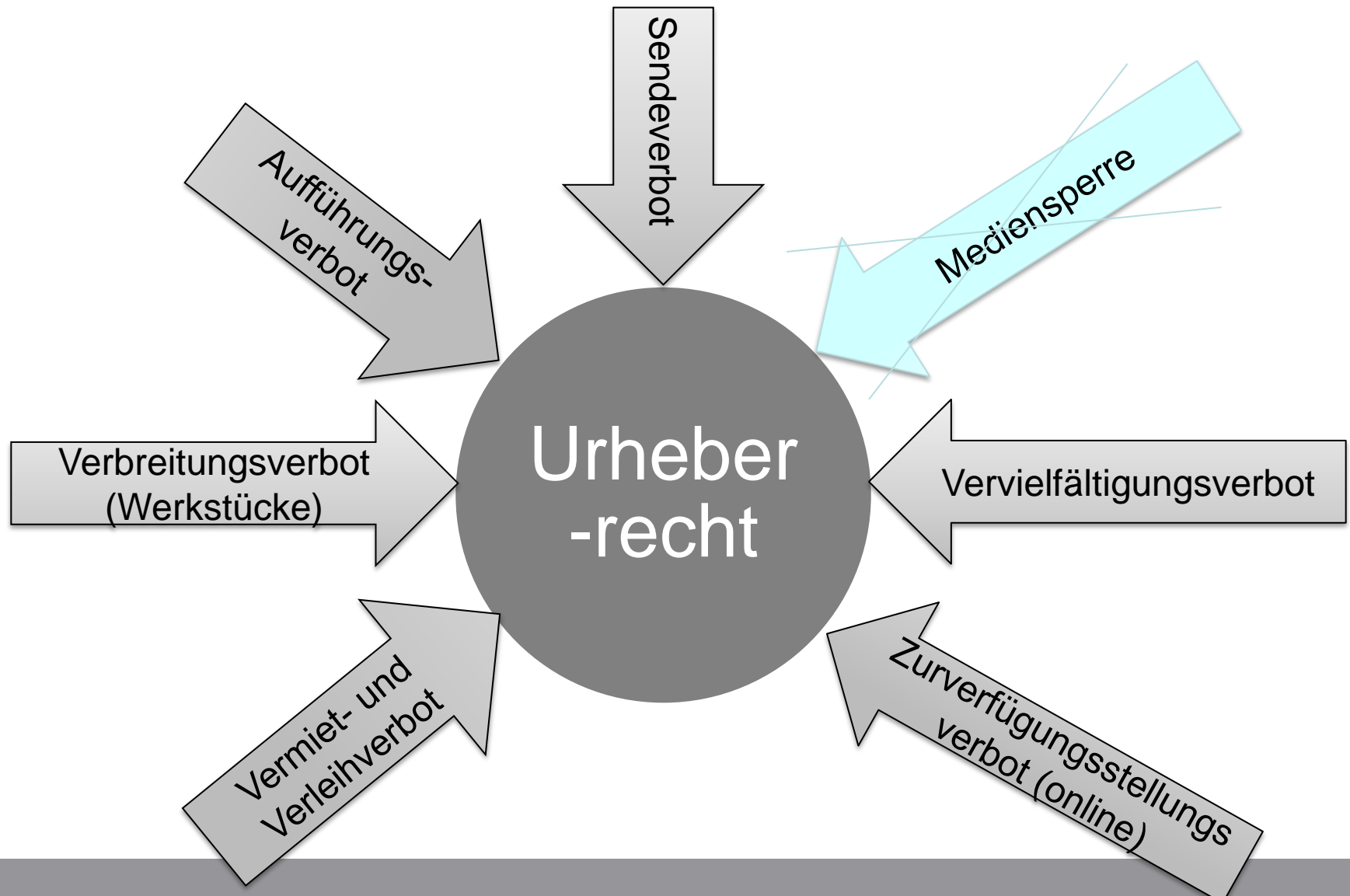
Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht

- Ausschließungsrecht (Handlungsverbot)
- + rechtswidriger Eingriff
- + Wiederholungsgefahr
- = Unterlassungsanspruch

Zum Unterlassungsbegehren im Urheberrecht

Ein Unterlassungsgebot hat sich in seinem Umfang am konkreten Verstoß zu orientieren; es ist daher auf die konkrete Verletzungshandlung sowie - um Umgehungen durch den Verpflichteten nicht allzu leicht zu machen auf ähnliche Fälle einzuengen (stRsp, zuletzt bspw. OGH 31.8.2010, 4 Ob 88/10k).

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht: Handlungsverbote



Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht

Bezug auf konkretes Werk und konkreten
Verstoß

Zum Unterlassungsbegehren im Urheberrecht – Beispiel

Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, das Werk XY der klagenden Partei der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht

Konsequenz in technischer Hinsicht:

Es stellte sich nicht die Frage nach Zugangssperren zum Content-Provider (Namens-, IP-Adress- und URL-Sperren), sondern – wenn - nach echten Inhaltsfiltern (Deep Packet Inspection).

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht

Zwischenergebnis:

Das Urheberrechtsgesetz kennt keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Sperrung einer ganzen Website. Eine Sperre eines ganzen Mediums geht weit über den konkreten Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch aus der Verletzung von Rechten an einem bestimmten Werk hinaus.

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Unterlassungsanspruch.

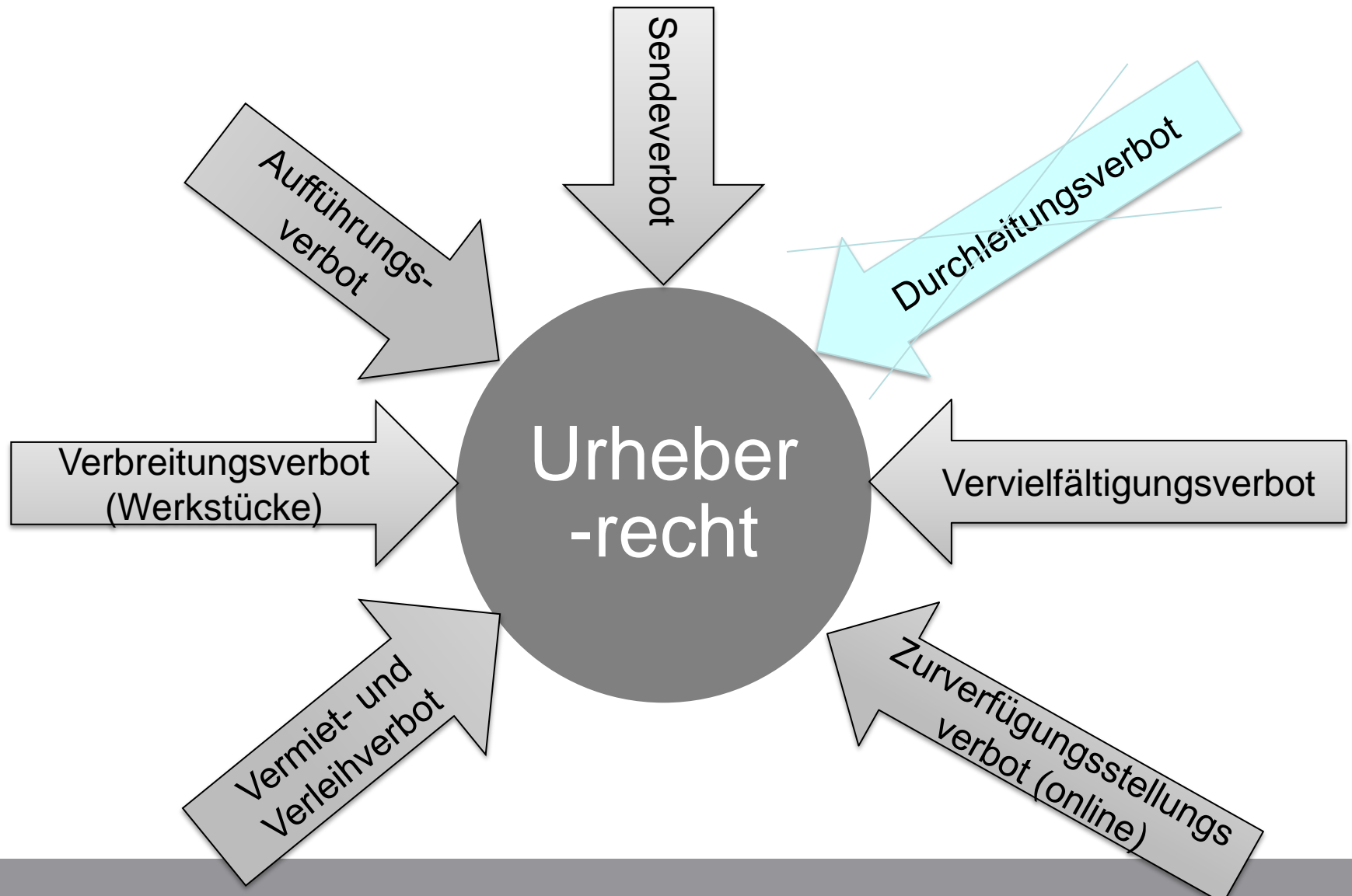
§ 81. (1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hierzu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden. Wenn, bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezuh der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden.

Zum Unterlassungsanspruch im Urheberrecht: Handlungsverbote



Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Zwischenergebnis:

Der Vermittler ist nicht unmittelbarer Täter.

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezuh der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden.

Exkurs: Zur Gehilfenhaftung

§ 1313 ABGB. Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Theil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. [...]

Exkurs: Zur Gehilfenhaftung

Gehilfe eines urheberrechtlichen Verstoßes ist derjenige, der den Täter bewusst fördert. Für seine Haftung reicht eine bloß adäquate Verursachung nicht aus, auch er muss sich rechtswidrig verhalten. Er muss den Sachverhalt kennen, der den Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens begründet oder muss zumindest eine diesbezügliche Prüfpflicht verletzen (stRsp, z.B. OGH 22.1.2008, 4 Ob 194/07v).

Exkurs: Zur Gehilfenhaftung

Die Förderung einer Tat kann auch in einem **Unterlassen** bestehen, vorausgesetzt, dass dem Beitragstäter eine Garantenstellung hinsichtlich des vom unmittelbaren Täter beeinträchtigten Rechtsgutes zukommt. Folglich haftet als Beitragstäter auch jeder, der die ihm mögliche Abwendung eines Deliktserfolges unterlässt, obwohl er hiezu infolge einer ihn im Besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung verhalten wäre (*Fabrizy* in *WK²* § 12 Rz 12 mwN)

Exkurs: Zur Gehilfenhaftung - Beispiele

ASFINAG – Telekom – Post

Exkurs: Der Access-Provider als Gehilfe?

- Tätigkeit: (neutrale) Durchleitung;
- Kein „Bewusstsein“ in Bezug auf die durchgeleiteten Daten;
- Der Access-Provider kann nicht (differenziert) aufhören,
- er muss Gegenmaßnahmen ergreifen.
- [...] von ihm wird [nicht] verlangt, den Erfolg der Handlung eines anderen abzuwenden (siehe dazu OGH 23.09.2003, 4 Ob 176/03s).

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

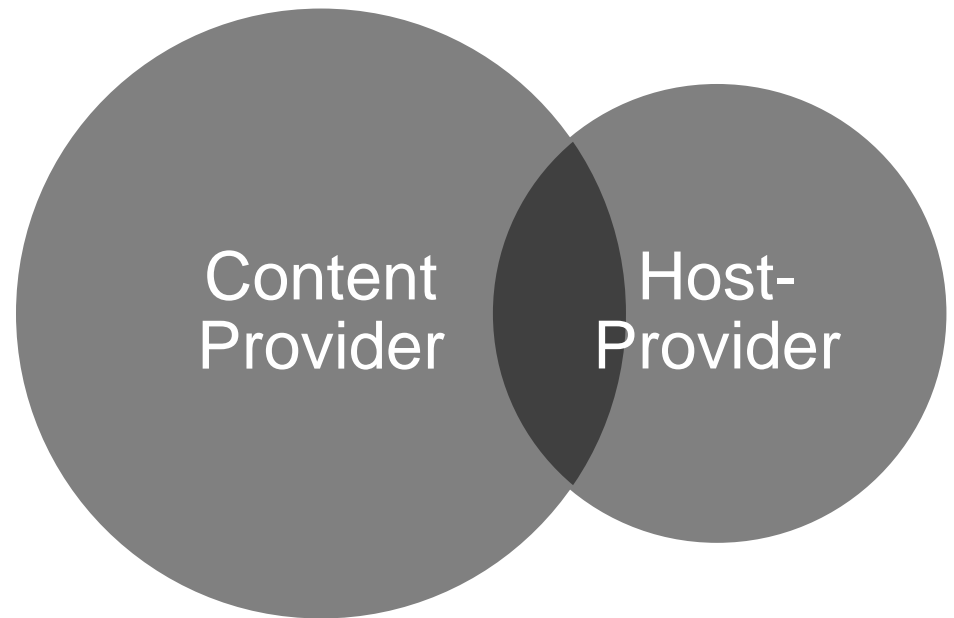
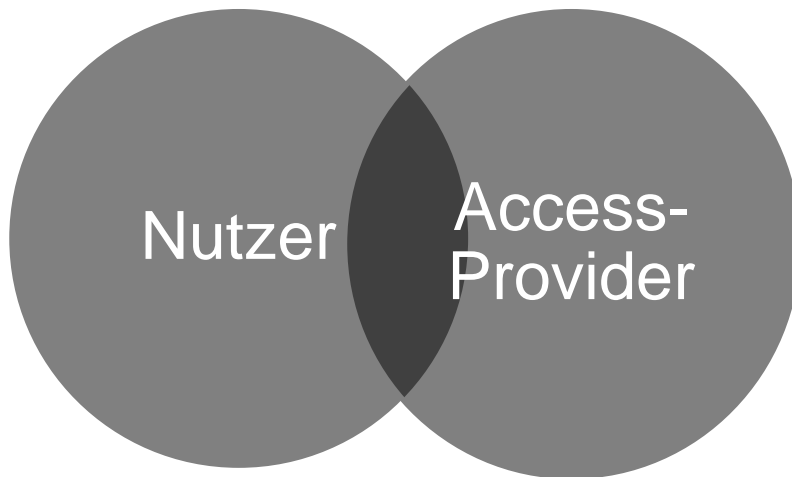
Art 8 (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden.

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezuhier der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden.

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler: Wer nutzt wessen Dienste?



Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

43 Ein Access-Provider, der dem Kunden lediglich den Zugang zum Internet verschafft, ohne überhaupt weitere Dienste anzubieten oder eine rechtliche oder faktische Kontrolle über den genutzten Dienst auszuüben, stellt einen Dienst bereit, der von einem Dritten genutzt werden kann, um ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht zu verletzen, da er dem Nutzer zu der Verbindung verhilft, die diesem die Verletzung solcher Rechte ermöglicht. (EuGH 19.2.2009, C-557/07).

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Oftmals sind diese Vermittler selbst am besten in der Lage, diesen Verstößen ein Ende zu setzen. Daher sollten die Rechtsinhaber [...] die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Anordnung gegen einen Vermittler zu beantragen, der die Rechtsverletzung eines Dritten in Bezug auf ein geschütztes Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einem Netz überträgt. [...] Die Bedingungen und Modalitäten für eine derartige gerichtliche Anordnung sollten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden (Erwägungsgrund 59 der RL 2001/29/EG vom 21.5.2001, Info-RL).

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Zwischenergebnis:

Der Access-Provider des Kunden ist nicht Gehilfe und damit Vermittler des Content-Providers (mit dem er sonst in keiner vertraglichen Verbindung steht).

§ 13 ECG vs. § 355 EO

Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Durchleitung

§ 13. (1) Ein Diensteanbieter, der von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem Kommunikationsnetz vermittelt, ist für die übermittelten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

1. die Übermittlung nicht veranlasst,
2. den Empfänger der übermittelten Informationen nicht auswählt und
3. die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

§ 13 ECG vs. § 355 EO

§ 19. (1) Die §§ 13 bis 18 lassen gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Gericht oder eine Behörde dem Diensteanbieter die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung auftragen kann, unberührt.

§ 13 ECG vs. § 355 EO

Für die Verhängung der Strafen im Exekutionsverfahren ist nach hM und stRsp Verschulden erforderlich. Damit ist ein objektiv sorgfaltswidriger und subjektiv vorwerfbarer Titelverstoß gefordert (*E. Wagner, Gesetzliche Unterlassungsansprüche im Zivilrechte, S 542, mwN*).

Zum Unterlassungsanspruch gegenüber dem Vermittler / Access Provider

Ergebnis:

- Unterlassungsanspruch trägt keine Sperre.
- Access-Provider ist nicht Gehilfe des Content-Providers.
- Eine dogmatische Fundierung wäre auch im europarechtlichen Kontext wünschenswert.

renzl
RECHTSANWALT

MAG. WOLFGANG RENZL

schellinggasse 3 1010 wien

☎+43.(1).513 49 83 ☎+43.(1).513 49 83 83

office@ra-renzl.at